

# ZAHLUNG: UNVERZÜGLICH!

*Mit 16. März 2013 ist das Zahlungsverzugsgesetz in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Die Europäische Union sah sich gezwungen, die bisherige Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahre 2000 in wesentlichen Punkten zu verschärfen.*

// Text: Markus Skarics





Dr. Markus Skarics  
Dr. Pfeiffenbergerstraße 14, 6460 Imst  
www.skarics.at

Auftraggeber gilt. Sämtliche Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches, die sich mit dem Zahlungsverzug befassen, gelten daher nunmehr auch für öffentliche Auftraggeber.

### NEUREGELUNG VON VERZUGSZINSEN

Bereits aufgrund der Zahlungsverzugsrichtlinie aus dem Jahr 2000 wurde ein Verzugszinssatz in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz für den Zahlungsverzug zwischen Unternehmern eingeführt. Dieser Zinssatz wurde nunmehr auf 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz erhöht. Aktuell beträgt der Verzugszinssatz zwischen Unternehmern 9,08 Prozent (er verändert sich jeweils unter Zugrundelegung des Basiszinssatzes zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres; derzeit ist dieser mit minus 0,12 Prozent negativ).

Der Verzugszinssatz kann mit einer Vereinbarung zwischen Unternehmern nach wie vor niedriger vereinbart werden; allerdings darf eine Zinsvereinbarung nicht „grob nachteilig“ sein. Der völlige Ausschluss von Verzugszinsen wäre in jedem Fall grob nachteilig und ist daher nicht erlaubt.

### GESETZLICHE VERZUGSZINSEN FÜR VERBRAUCHER

An den gesetzlichen Verzugszinsen für Geschäfte mit Verbrauchern und zwischen Verbrauchern ergibt sich aufgrund des Zahlungsverzugsgesetzes keine Änderung. Diese Verzugszinsen betragen nach wie vor 4 Prozent pro Jahr.

### BETREIBUNGSKOSTEN

Eine wesentliche Neuerung stellt die Einführung einer pauschalen Entschädigung für Betreuungskosten für Unternehmer dar. Unternehmer können nunmehr – wohlgeachtet nur bei Geschäften mit Unternehmern und öffentlichen Stellen – im Fall des Zahlungsverzugs einen Pauschalbetrag von 40 Euro geltend machen, ohne dass es hierfür eines Nachweises eines Schadens bedürfen würde. Es handelt sich um einen Beitrag für Kosten, die innerhalb des Unternehmens entstehen (Evidenzhaltungskosten, Aufwand für die Versendung von Mahnungen etc.). Der darüber hinausgehende Anspruch auf die Geltendmachung weiterer Kosten, insbesondere Betreuungskosten durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros bleibt davon unberührt. Diese können wie bisher zusätzlich geltend gemacht werden.

Nach wie vor werden viele Rechnungen erst lange nach Ablauf der Zahlungsfrist beglichen. Die Europäische Union sah dadurch die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Unternehmen gefährdet. Gerade in Zeiten, in denen der Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmen besonders schwierig ist, soll der Druck auf eine pünktliche Zahlung verstärkt werden.

Ziel der Richtlinie ist ein durchgreifender Wandel hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung. Hier die wichtigsten Neuerungen.

### EINBEZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN STELLEN ALS AUFTRAGGEBER

Ein zentraler Punkt der Zahlungsverzugsrichtlinie ist die Einbeziehung von „öffentlichen Stellen“. Diese sollen verstärkt in die Pflicht genommen werden. Im Unternehmensgesetzbuch wurde daher ein eigener Abschnitt eingefügt, der auch für die öffentlichen

### ZAHLUNGSFRISTEN

Zahlungsfristen dürfen nicht grob nachteilig sein. Der Gesetzgeber stellte einerseits klar, dass die Vereinbarung einer Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen zwischen Unternehmern nicht grob nachteilig ist. Andererseits geht die Richtlinie und damit das Zahlungsverzugsgesetz für Vereinbarungen zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern aber weiter und bestimmt, dass eine Vereinbarung einer 30 Tage übersteigenden Zahlungsfrist in der Regel nichtig ist. Hier zeigt sich, dass das Europäische Parlament davon ausging, dass insbesondere im Bereich der öffentlichen Auftraggeber Handlungsbedarf bestand.

### PRÜFFRISTEN

Mit der Beschränkung der Möglichkeit der Vereinbarung von langen Zahlungsfristen geht eine Beschränkung der Dauer von Abnahme- oder Überprüfungsverfahren einher. Auch hier gilt, dass diese Frist im Normalfall höchstens 30 Tage betragen darf. Eine längere Frist könnte nur vereinbart werden, wenn dies für den Lieferanten nicht grob nachteilig wäre. Bei öffentlichen Auftraggebern muss darüber hinaus auf eine längere Prüffrist bereits in den Unterlagen für ein Vergabeverfahren hingewiesen werden.

### NEUREGELUNG BETREFFEND DIE ERFÜLLUNG VON GELDSCHULDEN

Im Zuge der Diskussion über die Umsetzung der Richtlinie der EU entschloss sich der österreichische Gesetzgeber auch sogleich zu einer durchgreifenden Änderung und Klarstellung der Bestimmungen über den Ort, die Zeit und die Art der Erfüllung einer Geldschuld. Diese Bestimmungen (die zur Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie in nationales Recht gar nicht notwendig gewesen wären) betreffen nicht nur Unternehmer sondern auch Konsumenten.

Nach den neuen Bestimmungen ist eine Geldschuld nunmehr eine Bringschuld. Sie ist grundsätzlich am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen. Sofern der Fälligkeitszeitpunkt nicht von vornherein feststeht, ist der Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub ab Fälligkeit zu erteilen (in der Regierungsvorlage war noch konkret von 10 Tagen die Rede, mit der nunmehrigen Formulierung des Gesetzes ist wohl eine kürzere Frist gemeint). Der Schuldner trägt die Gefahr für eine allfällige Verzögerung oder ein Unterbleiben der Gutschrift. ●